

Ausschuss bei der Ausarbeitung seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung sehr hilfreich wäre;

12. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuss im Hinblick auf die wirksame Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiter zu unterstützen;

13. *appelliert* an den Generalsekretär, geeignete Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, die dem Sekretariat die angemessene Betreuung des Wissenschaftlichen Ausschusses auf vorhersehbare und nachhaltige Weise und die wirksame Förderung der Nutzung des dem Ausschuss über seine Mitglieder zugänglichen wertvollen Fachwissens ermöglichen, damit dieser die ihm von der Generalversammlung übertragenen Funktionen und Aufgaben wahrnehmen kann;

14. *fordert* das Umweltprogramm der Vereinten Natio-

Ausschusses eingerichtet hat, und legt den Mitgliedstaaten nahe, die Entrichtung freiwilliger Beiträge zu dem Treuhandfonds zu erwägen;

15. *begrißt*, dass Belarus, Finnland, Pakistan, die Republik Korea, Spanien und die Ukraine die Präsidentin der Generalversammlung im Einklang mit Ziffer 14 der Resolution 61/109 vor dem 28. Februar 2007 von ihrem Wunsch unterrichtet haben, Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses zu werden, und bittet diese sechs Mitgliedstaaten, jeweils einen Wissenschaftler zu benennen, der als Beobachter an der sechsfünftzigsten Tagung des Ausschusses teilnehmen soll;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen umfassenden, konsolidierten Bericht vorzulegen, der nach Bedarf im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Ausschuss auszuarbeiten ist und in dem die finanziellen und administrativen Auswirkungen einer Erhöhung der Zahl der Ausschussmitglieder, die Ausstattung des Fachsekretariats und Methoden zur Gewährleistung einer ausreichenden, gesicherten und berechenbaren Finanzierung behandelt werden.

RESOLUTION 62/101

62/101. Empfehlungen zur Verbesserung der Praxis der Staaten und der internationalen zwischenstaatlichen Organisationen bei der Registrierung von Weltraumgegenständen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper¹¹ (Weltraumvertrag), insbesondere die Artikel VIII und XI,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen¹²,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 1721 B (XVI) vom 20. Dezember 1961,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/66 vom 3. Dezember 1986,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Teilen des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine fünfzigste Tagung¹³ und des Berichts des Unterausschusses Recht über seine sechsfünftzigste Tagung, insbesondere von den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe für die Praxis der Staaten und der internationalen Organisationen bei der Registrierung von Weltraumgegenständen, die dem Bericht des Unterausschusses Recht als Anhang beigefügt sind¹⁴,

feststellend, dass die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe und die Bestimmungen dieser Resolution weder eine maßgebliche Auslegung des Registrierungs-Übereinkommens noch einen Vorschlag zu seiner Änderung darstellen,

eingedenk dessen, dass es für die Staaten von Vorteil ist, Vertragsparteien des Registrierungs-Übereinkommens zu werden, und dass sie durch den Beitritt zu dem Registrierungs-Übereinkommen, dessen Durchführung und die Einhaltung seiner Bestimmungen

a) den Nutzen des nach Artikel III des Registrierungs-Übereinkommens eingerichteten Registers der in den Weltraum gestarteten Gegenstände erhöhen, in dem Angaben erfasst werden, die von Staaten und internationalen zwischenstaatlichen Organisationen übermittelt werden, die Tätigkeiten im Weltraum ausüben und er

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/403, Ziff. 14)¹⁰.

sind, insbesondere auch im Einklang mit Artikel VI des Registrierungs-Übereinkommens,

feststellend, dass die Vertragsstaaten des Registrierungs-Übereinkommens und die internationalen zwischenstaatlichen Organisationen, die Tätigkeiten im Weltraum ausüben und erklärt haben, dass sie die Rechte und Pflichten aus dem Registrierungs-Übereinkommen annehmen, dem Generalsekretär im Einklang mit dem Übereinkommen Angaben übermitteln, ein entsprechendes Regi

